STADT RATZEBURG

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77

"WESTLICH PERSONENSCHIFFFAHRT, SÜDLICH
RATZEBURGER SEE, NÖRDLICH LÜNEBURGER DAMM"



VORENTWURF

erstellt durch:



BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1

23564 LÜBECK TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

S	ta	n	d	

12.10.2012	

TEIL A: PLANZEICHNUNG Ratzeburger See <u>1</u> 17 Fur 16 Wasserstand am 19.09.2007 3,46m ü.NN Personen $t/w.\frac{14}{43}$ Vorderkante Baumkronen schifffahrt 4.02 SO2 4,13 H max. SO₂ 3 m GR 60 m² abw. $tlw.\frac{14}{43}$ SO₁ 42 Rasen Autom ×4,26 SO 1 Ι GR 115 m² abw. H max. 45° - 55° 8,50 m TH max. 2,65 m 4,61 × ×4,54 Schloßwiese ehält*e*r t/w.\14 <u>14</u> 45 Kopfsteinplaster 51 ×4,70 Rasen Raser Kopfsteinplaster P 326 Satzung der Stadt Ratzeburg zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 Teil A: Planzeichnung Datum: 17.10.2012 Plan-Nr.: P 326 / B1 Maßstab 1:500 BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK **PROKOM** TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990, geändert am 22.07.2011). Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 geändert am 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen			
	I. FESTSETZUNGEN				
	1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO			
SO Fremden- verkehr	Sondergebiet hier: "Fremdenverkehr" 1-2 = Nummerierung Teilfläche	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO			
	2. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 BauNVO			
GRm²	Grundfläche der baulichen Anlagen mit Flächenangabe als Höchstmaß	§ 16 (3) BauNVO			
I	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 (3) BauNVO			
H max.	Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze - Gebäudehöhe = Oberkante Dachhaut	§ 16 (3) BauNVO			
TH max.	maximale Traufhöhe	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO			
45° - 55°	Dachneigung der Hauptgebäude als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO			
•	Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe, Oberkante und Trauflinie baulicher Anlagen	§ 16 (2) BauNVO			
	3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO			
abw.	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO			
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO			
	4. Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB			
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB			
À	Fußweg				
	5. Grünflächen und Regelungen zu Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB			
	öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB			
Ö	Zweckbestimmung: Parkanlage				
lacksquare	Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB			

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	6. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 (4), § 16 (5) BauNVO
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
<u>14</u> 43	Flurstücksnummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Gebäude	
×3,97	Höhe über NN	
·	eingemessene Bäume	

P 326 Satzung der Stadt Ratzeburg zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 Zeichenerklärung

Datum: 17.10.2012

Plan-Nr.: P 326 / B2

ohno Maßetah



BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH

ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27 16.10.2012 PROKOM

1. Änderung, B-Plan Nr. 77 der Stadt Ratzeburg Entwurf

Textliche Festsetzungen

- I Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 11 BauNVO

1.1 Sondergebiet SO1 "Fremdenverkehr"

§ 11 BauNVO

- 1.1.1 In der Sondergebietsfläche SO1 sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Kunsthandwerk und –ausstellungen,
 - · Kiosk, Information,
 - Verkaufsräume,
 - Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrasse.

Nicht zulässig sind:

- Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind) außerhalb der überbaubaren Grundfläche.
- Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten.

1.2 Sondergebiet SO2 "Fremdenverkehr"

§ 11 BauNVO

- 1.2.1 In der Sondergebietsfläche SO2 sind folgende Nutzungen zulässig:
 - sanitäre Anlagen,
 - Lager und Abstellräume.

Nicht zulässig sind:

- Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind) außerhalb der überbaubaren Grundfläche,
- Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten.

16.10.2012 PROKOM

2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) Nr. 1, 2 und 2a BauGB i.V. mit §§ 16 – 19, 22 und 23 BauNVO

- 2.1 In der Sondergebietsfläche SO₁ "Fremdenverkehr" darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden.
- 2.2 In der abweichenden Bauweise der Sondergebietsfläche SO1 "Fremdenverkehr" kann die Bebauung mit einem Grenzabstand unter 3 m erfolgen. Ein Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- 2.3 In der Sondergebietsfläche SO2 "Fremdenverkehr" darf die zulässige Grundflächen durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 100% überschritten werden.
- 2.4 In der abweichenden Bauweise der Sondergebietsfläche SO2 "Fremdenverkehr" kann die Bebauung mit einem Grenzabstand unter 3 m erfolgen, innerhalb der überbaubaren Grundfläche auch ohne Grenzabstand.
- 2.5 Als Bezugshöhe für die planzeichnerisch oder textlich festgesetzte maximale Höhe, Oberkante oder Traufkante der baulichen Anlagen gilt der in der Planzeichnung eingetragene Bezugspunkt (Schachtdeckel mit eingemessener Höhe von 4,43 m üNN).

Maßnahmen zum Schutz der Natur und Bindungen für die Erhaötung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) Nr. 20 sowie Nr. 25b BauGB

- Im SO1 sind als Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur Flächenbefestigungen außerhalb der überbaubaren Grundfläche nur mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (z.B. als Holzdeck oder Pflaster mit mehr als 15% Fugenanteil) mit entsprechend durchlässigem Unterbau zulässig.
- 3.2 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte heimische Gehölze zu ersetzen.

II Baugestalterische Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 84 LBO

In den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 "Fremdenverkehr" sind für Hauptgebäude ausschließlich folgende Dachformen zulässig: Satteldach,

16.10.2012 PROKOM

Walmdach, Krüppelwalmdach oder kegelförmiges Dach (auf Gebäude mit kreisförmigem Grundriss).

Abweichend sind in der Sondergebietsfläche SO2 "Fremdenverkehr" auch Pultdächer oder Flachdächer zulässig.

- In den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 "Fremdenverkehr" ist die Farbgebung der Außenwände und untergeordneten Anbauten / Gebäudeteile der Hauptbaukörper sowie der untergeordneten Nebengebäude in dunklen Farbtönen zu halten.
- Die Verwendung von stark glänzenden Materialien für die Außenwände und untergeordneten Anbauten / Gebäudeteile der Hauptbaukörper sowie für die untergeordneten Nebengebäude ist in den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 "Fremdenverkehr" nicht zulässig.
- In der Sondergebietsfläche SO₁ darf die Oberkante baulicher Anlagen oder Schattierungsanlagen, wie Sonnensegel oder Sonnenschirme außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen 4,50 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten.